

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 29 | Freitag, 12. Juni 2020

Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 16.06.2020, 16:00 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Antrag der CSU vom 17.02.2020; Revitalisierung, bzw. Neubau der Mountainbikestrecke (Bike-Park) Schwabach
2. Bericht über die Ergebnisse der Brückenprüfungen 2019

Stadt Schwabach, 10.06.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Vergabe von Bauleistungen durch die Stadt Schwabach Kanalauswechslung Rosenbergerstraße

Die Vergabe folgender Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ist beschlossen worden und wird hiermit bekannt gegeben:

Art der Lieferung bzw. Leistung	Auftrag erteilt an:	Beschluss durch Ausschuss	Datum
Kanalauswechslung	Hans Humpenöder GmbH Dr.-Haas-Straße 24 91126 Schwabach	Stadtrat	29.05.2020

Stadt Schwabach, 02.06.2020

Thomas Sturm
Technischer Oberrat

Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen 1a, 2a und 14 im Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte

Die Stadtwerke Schwabach GmbH beantragte mit Antragsunterlagen vom 19.12.2019 die Erteilung einer Bewilligung nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme und Nutzung des Grundwassers aus den bestehenden Brunnen 1a, 2a und 14 im Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte.

Das Trinkwassergewinnungsgebiet im westlichen Schwabachtal besteht schon seit Jahrzehnten. Nach Rückbau der Brunnen 2 und 7 in den vergangenen Jahren und Neuerrichtung von zwei Ersatzbrunnen in deren unmittelbaren Umgebung in den Jahren 2014 und 2015 werden im Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte die Brunnen 1a, 2a und 14 betrieben.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Schwabach wird für die Brunnen 1a, 2a und 14 auf den Grundstücken FINr. 983/2 und 977/4 der Gemarkung Schwabach und FINr. 248/1 der Gemarkung Unterreichenbach unter Einbeziehung des geplanten Gesamtkonzeptes zur Trinkwasserversorgung eine maximale Gesamtentnahme von 600.000 m³/a als Summenwasserrecht für das Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte und eine maximale Jahresentnahmemenge für den Brunnen 1a in Höhe von 360.000 m³/a, für den Brunnen 2a in Höhe von 430.000 m³/a und für den Brunnen 14 in Höhe von 490.000 m³/a beantragt.

Durch die vorgesehene Begrenzung der Gesamtentnahmemenge aus dem Gewinnungsgebiet soll künftig weniger Wasser entnommen werden können als bisher nach den Einzelerlaubnissen zulässig war.

Die beantragte Grundwasserentnahme, stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens (§§ 8 ff WHG).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

vom 22.06.2020 bis 21.07.2020

bei der Stadt Schwabach, im Flur des Umweltschutzamtes, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 3. OG, während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie können persönliche Vorsprachen jedoch nur nach vorheriger Terminvergabe unter Telefonnummer 09122/860-343 erfolgen.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen sind während der Monatsfrist auch auf der Internetseite der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/veroeffentlichungen-nach-27a veröffentlicht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 04.08.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach, Umweltschutzamt, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Zimmer 311, zu erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Entscheidung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen bzw. Stellungnahmen per einfacher E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind unwirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder der mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Stadt Schwabach die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Pläne, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vom Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Schwabach, 03.06.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen 8, 9 und 10 im Gewinnungsgebiet Brünst/Nord**

Die Stadtwerke Schwabach GmbH beantragte mit Antragsunterlagen vom 19.12.2020 die Erteilung einer Bewilligung nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme und Nutzung des Grundwassers aus den seit langem bestehenden Brunnen 8, 9 und 10 im Gewinnungsgebiet Brünst/Nord als erneute wasserrechtliche Zulassung.

Das Trinkwassergewinnungsgebiet im Nordwesten der Stadt wird seit der Errichtung der drei Brunnen 8, 9 und 10 im Jahr 1988 für die Wasserversorgung der Stadt Schwabach genutzt.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Schwabach wird für die Brunnen 8, 9 und 10 auf den Grundstücken FINr. 1007/15 und 1007 der Gemarkung Wolkersdorf unter Einbeziehung des geplanten Gesamtkonzeptes zur Trinkwasserversorgung eine maximale Gesamtentnahme von 400.000.00 m³/a als Summenwasserrecht für das Gewinnungsgebiet Brünst/Nord und eine maximale Jahresentnahmemenge für den Brunnen 8 in Höhe von 250.000 m³/a, für den Brunnen 9 in Höhe von 147.000 m³/a und für den Brunnen 10 in Höhe von 140.000 m³/a beantragt.

Die beantragte Grundwasserentnahme, stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens (§§ 8 ff WHG).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

vom 22.06.2020 bis 21.07.2020

bei der Stadt Schwabach, im Flur des Umweltschutzamtes, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 3. OG, während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie können persönliche Vorsprachen jedoch nur nach vorheriger Terminvergabe unter Telefonnummer 09122/860-343 erfolgen.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen sind während der Monatsfrist auch auf der Internetseite der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/veroeffentlichungen-nach-27a veröffentlicht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 04.08.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach, Umweltschutzamt, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Zimmer 311, zu erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Entscheidung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen bzw. Stellungnahmen per einfacher E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind unwirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder der mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Stadt Schwabach die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Pläne, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vom Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Schwabach, 03.06.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme und
Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen 5 und 6 im Gewinnungsgebiet Obermain-
bach/Süd**

Die Stadtwerke Schwabach GmbH beantragte mit Antragsunterlagen vom 19.12.2019 die Erteilung einer Bewilligung nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme und Nutzung des Grundwassers aus den seit langem bestehenden Brunnen 5 und 6 im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd als erneute wasserrechtliche Zulassung.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Das Gewinnungsgebiet bei Obermainbach wird bereits seit 1956 und seit 1977 über die Tiefenbrunnen Brunnen 3, 4, 5 und 6 zur Trinkwassergewinnung für die Wasserversorgung der Stadt Schwabach genutzt. Seit 01.01.2018 wurde der Brunnen 3 aufgegeben. Brunnen 4 besitzt ein bis zum 31.12.2032 bewilligtes Wasserrecht.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Schwabach wird für die Brunnen 5 und 6 auf den Grundstücken FINr. 1191/1 und 1173/1 der Gemarkung Ottersdorf und für den Brunnen 4 unter Einbeziehung des geplanten Gesamtkonzeptes zur Trinkwasserversorgung eine maximale Gesamtentnahme von 1,1 Mio. m³/a als Summenwasserrecht für das Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd und eine maximale Jahresentnahmemenge für den Brunnen 5 in Höhe von 550.000 m³/a und für den Brunnen 6 in Höhe von 510.000 m³/a beantragt.

Durch die vorgesehene Begrenzung der Gesamtentnahmemenge aus dem Gewinnungsgebiet soll künftig weniger Wasser entnommen werden können als bisher nach den Einzelerlaubnissen zulässig war.

Die beantragte Grundwasserentnahme, stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens (§§ 8 ff WHG).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

vom 22.06.2020 bis 21.07.2020

bei der Stadt Schwabach, im Flur des Umweltschutzamtes, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, 3. OG, während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie können persönliche Vorsprachen jedoch nur nach vorheriger Terminvergabe unter Telefonnummer 09122/860-343 erfolgen.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen sind während der Monatsfrist auch auf der Internetseite der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/veroeffentlichungen-nach-27a veröffentlicht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 04.08.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach, Umweltschutzamt, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, Zimmer 311, zu erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Entscheidung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen bzw. Stellungnahmen per einfacher E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind unwirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder der mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Stadt Schwabach die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Pläne, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vom Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Schwabach, 03.06.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Auftragsbekanntmachung Öffentliche Ausschreibung Lieferung eines 12-Meter-Niederflurlinienbusses

1. **Auftraggebende Stelle:**
Stadtverkehr Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach
2. **Vergabestelle:**
Stadtverkehr Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach
E-Mail: tobias.mayr@stadtwerke-schwabach.de
Telefon: 09122 936-171
Telefax: 09122 936-146
Ansprechpartner: Herr Tobias Mayr
3. **Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A**
4. **Angaben zur Leistung:**
 - a) **Art der Leistung:**
Lieferleistung
 - b) **Umfang der Leistung:**
Lieferung eines 12-Meter-Niederflurlinienbusses mit Dieselhybridantrieb der Abgasnorm Euro 6
 - c) **Lieferort:**
Schwabach
 - d) **Lieferfrist:**
bis 15. Februar 2021
5. **Aufteilung in Lose:** Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

6. **Nebenangebote:** sind nicht zugelassen
7. **Bietergemeinschaften:** sind nicht zugelassen
8. **Vergabeunterlagen können angefordert werden bis zum: 10.07.2020**
9. **Stelle, bei der die Vergabeunterlagen eingesehen und abgefordert werden können:**

Die Vergabeunterlagen werden den Bietern nach Abforderung der Unterlagen per E-Mail in elektronischer Form zugeschickt. Die Bieter, die Interesse an dieser Ausschreibung haben, schicken bitte eine E-Mail oder ein Telefax an die unter Nr. 2 genannte Mailadresse bzw. Fax-Nummer.

Fragen sind schriftlich, per E-Mail ausschließlich an die unter Nr. 2. benannten Kontaktperson zu richten. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber ist nicht gestattet.

10. Ablauf der Angebotsfrist: 17.07.2020, 12:00 Uhr

- a) Die Angebote können auf dem Postweg oder direkt bei der Vergabestelle eingereicht werden.
Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und dem Hinweis "Bitte nicht öffnen" zu kennzeichnen. Die Übermittlung von Angeboten per E-Mail oder Fax ist nicht zulässig.
- b) Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadtverkehr Schwabach GmbH, Herrn Tobias Mayr persönlich, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach, **Bitte nicht öffnen!**

11. Folgende Eigenerklärungen, Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag/Angebot in deutscher Sprache vorzulegen:

11.1 Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Vom Bieter werden folgende Eigenerklärungen über die Zuverlässigkeit gefordert: Eigenerklärungen darüber, dass

- a) durch den Bieter nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- b) der Bieter seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- c) sich der Bieter nicht in Liquidation befindet.
- d) über das Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- e) der Bieter im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dürfen die Erklärungen und Nachweise, vom Tag der Angebotsabgabe gerechnet, nicht älter als zwölf Monate sein.

Die hier geforderten Nachweise, Erklärungen und Angaben sind zwingend vorzulegen. Ein Verweis auf frühere Angebote oder Bewerbungen wird nicht akzeptiert und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren. Verweist der Bieter zum Nachweis seiner persönlichen Lage auf einen Dritten (z.B. ein verbundenes Unternehmen oder einen Nachunternehmer), so hat der Bieter die persönliche Lage dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend genannten Nachweise und Erklärungen darzulegen.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

11.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Vom Bieter werden folgende Nachweise, Erklärungen, Angaben zu seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gefordert:

a) Erklärung über

- den Gesamtumsatz des Bieters oder
- den Gesamtumsatz des Bieters bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand dieser Vergabe ist (Niederflurbusse)
jeweils bezogen auf die letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

b) Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gemäß § 275 HGB als Eigenerklärung.

c) Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Der Bieter legt eine schriftliche Zusage oder den Nachweis vor, dass er für den Fall des Zuschlags eine Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. dass - falls bereits vorhanden - eine solche besteht. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

- für Personenschäden 500.000 €
- für Sach- und Vermögensschäden 500.000 € insgesamt jedoch höchstens bis zu
- für Personenschäden 1.000.000 €
- für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 € je Kalenderjahr.

Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten, z.B. seiner Muttergesellschaft, eines anderen verbundenen Unternehmens oder eines Nachunternehmers, so ist in diesem Falle die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend verlangten Nachweise und Erklärungen darzulegen. Zusätzlich hat sich die Muttergesellschaft bzw. das andere Unternehmen zu verpflichten, für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Bieters aus dem Auftrag einzustehen (Patronatserklärung).

11.3 Technische Leistungsfähigkeit

Der Bieter hat durch die Vorlage von Referenzen über in den letzten drei Geschäftsjahren durchgeführte Leistungen/Projekte, die mit der hier ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, seine Fachkunde und seine personelle und technische Leistungsfähigkeit durch folgende Angaben, Dokumente und Erklärungen nachzuweisen. In der Referenzliste sind folgende Informationen vollständig und eindeutig darzustellen:

- Projektbezeichnung und Auftraggeber
- Art, Typ und Anzahl der gelieferten Fahrzeuge
- Name und Anschrift des Auftraggebers

Die in Nr. 10.1 bis 10.3 geforderten Nachweise, Eigenerklärungen und Angaben - möglichst unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke und Formblätter - sind vollständig ausgefüllt fristgerecht schriftlich in einem verschlossenen Umschlag durch den Bieter mit seinem Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist unter Stadtverkehr Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach einzureichen.

Ein Verweis auf frühere Angebote oder Bewerbungen wird nicht akzeptiert und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Verweist der Bieter zum Nachweis seiner technischen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten (z.B. ein verbundenes Unternehmen oder einen Nachunternehmer), so hat der Bieter die persönliche Lage dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend genannten Nachweise und Erklärungen darzulegen.

12. Zuschlagskriterien: gemäß Vergabeunterlagen.

13. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 31.08.2020

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

14. Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistungen:

Wesentliche Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistungen sind in den Vertragsunterlagen benannt.

15. Sonstiges

- a) Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A.
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- c) Die gesamte Korrespondenz ist in deutscher Sprache abzufassen.

Schwabach, 12.06.20

ppa. Tobias Mayr

Stadtverkehr Schwabach GmbH